



WHISTLEBLOWER -RICHTLINIE

ZUSAMMENFASSUNG



DER SINN HINTER DEM MELDEVERFAHREN

Als Unternehmen haben wir uns verpflichtet, unsere Geschäfte nach den höchsten ethischen Standards zu führen. Für Sie bedeutet dies, dass wir eine Arbeitsatmosphäre schaffen wollen, in der Sie und alle Ihre Kollegen sich sicher fühlen und in der Sie sich ermächtigt fühlen, Ihre Meinung zu sprechen, wenn Sie ein Fehlverhalten oder einen Verstoß vermuten oder beobachten.

Diese Zusammenfassung der Whistleblower-Richtlinie beschreibt, was Sie tun sollten, wenn Sie einen begründeten Verdacht für ein Fehlverhalten haben oder ein solches beobachten. Es ist für die BME-Gruppe von großer Bedeutung, dass Sie sich zu Wort melden, wenn Sie einen Verstoß vermuten oder beobachten.

Wir ermutigen Sie, sich zu äußern

Wenn Sie einen Verstoß beobachten oder einen begründeten Verdacht auf ein Fehlverhalten haben, ermutigen wir Sie, dies anzusprechen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Vorgehensweise korrekt ist, oder wenn Sie andere Fragen ansprechen möchten, können Sie uns auf verschiedene Weise kontaktieren, z. B.:

- Ihr unmittelbarer Vorgesetzter
- Ihr Geschäftsführer, Finanzdirektor oder Personaldirektor Ihres Unternehmens der BME-Gruppe
- BME-Gruppe Ethik und Compliance
- Die BME Speak-Up Hotline

Die BME Speak-Up Hotline

Die BME Speak-Up Hotline kann für anonyme Meldungen genutzt werden. Diese Hotline ist ein von einer externen Partei verwaltetes Tool. Die Hotline ermöglicht es Ihnen, ein Problem zu melden und die Entwicklung einer späteren Untersuchung zu verfolgen, wobei Ihre Anonymität gewährleistet ist, wenn Sie dies wünschen.

Die Kontaktdaten der BME Speak-Up Hotline lauten:

- Web-Anmeldeformular: <https://bme-group.ethicspoint.com>
- Lokale (gebührenfreie) Telefonnummern:

Land	Nummer
Österreich	0800 06 87 36
Belgien	0800 74 682
Frankreich	0800 90 22 24
Deutschland	0800 18 73 676

Land	Nummer
Niederlande	0800 02 25 036
Portugal	800 181 366
Spanien	900 876 276
Schweiz	0800 83 8507



VERTRAULICHKEIT, UNTERSTÜTZUNG, SCHUTZ UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Vertraulichkeit und Anonymität einer Meldung

In Bezug auf Vertraulichkeit und Anonymität können wir Folgendes anbieten:

- Alle am Meldeverfahren Beteiligten werden die Vertraulichkeit der Informationen über den gemeldeten (mutmaßlichen) Verstoß mit äußerster Sorgfalt wahren.
 - Der Bericht (und die darin enthaltenen Informationen) werden so aufbewahrt, dass sie nur denjenigen zugänglich sind, die an der Bearbeitung der Meldung beteiligt sind. Diese Gruppe ist begrenzt.
- Ihre Identität als meldende Person oder Informationen, die direkt oder indirekt Ihre Identität offenbaren könnten, werden nicht ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung weitergegeben.
- Wenn Sie als meldende Person Ihre Identität gegenüber dem Untersuchungsteam nicht preisgeben möchten, wird die gesamte Korrespondenz an einen Empfänger Ihrer Wahl geschickt - zum Beispiel an die externe BME Speak-Up Hotline - mit der Bitte, sie unverzüglich an Sie weiterzuleiten.
- Wenn eine Situation eintritt, in der Ihre Anonymität als meldende Person nicht mehr gewährleistet werden kann, werden Sie im Voraus gefragt, ob Sie Ihre Meldung aufrechterhalten möchten. In jedem Fall werden Ihre Interessen mit Sorgfalt behandelt, und Sie haben Anspruch auf Schutz.

- In bestimmten Situationen kann es erforderlich sein, die Identität der Person(en), die von der Meldung betroffen sind, offen zu legen. Dazu kann auch Ihre Identität als meldende Person gehören, wenn Sie sich dafür entschieden haben, Ihre Identität preiszugeben. Dies ist beispielsweise dann notwendig, wenn:
 - Eine (gesetzliche) Verpflichtung besteht, (Vorfälle) den (Aufsichts-)Behörden zu melden.
 - Eine (rechtliche) Verpflichtung besteht, als Zeuge im Rahmen einer Untersuchung oder eines (gerichtlichen) Verfahrens aufzutreten, das aufgrund Ihrer Meldung eingeleitet wurde.

Wenn eine Offenlegung erforderlich ist, werden Sie im Voraus benachrichtigt, es sei denn, eine solche Benachrichtigung würde die entsprechende Untersuchung oder das Gerichtsverfahren gefährden. Die Benachrichtigung enthält eine schriftliche Erläuterung der Gründe für die Offenlegung.

Unterstützung

Als meldende Person können Sie sich in aller Vertraulichkeit an die Ethik- und Compliance-Abteilung der BME-Gruppe oder an einen vertraulichen Berater wenden, wenn Sie einen (begründeten) Verdacht auf einen Verstoß haben. Sie können sich auch von diesem Berater vertreten lassen.

Schutz

Als meldende Person sind Sie geschützt, wenn:

- Ihre Meldung eines Fehlverhaltens (aufgrund eines begründeten Verdachts) im Einklang mit der Whistleblower-Richtlinie erfolgt, und
- wenn Sie einen berechtigten Grund für die Annahme haben, dass die Informationen über das (vermutete) Fehlverhalten zum Zeitpunkt Ihrer Meldung richtig waren.

Der Schutz umfasst:

- Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art, einschließlich: Suspendierung, Entlassung, Degradierung, Verweigerung der Beförderung, Versetzung, Verweigerung von Schulungen, negative Leistungsbeurteilung, Disziplinarmaßnahmen, Einschüchterung, Belästigung, Diskriminierung oder andere ungerechte Behandlungen.
- Umkehrung der Beweislast in potentiellen Gerichtsverfahren. Wenn Sie behaupten, dass aufgrund Ihrer Meldung Vergeltungsmaßnahmen ergriffen wurden, muss die BME-Gruppe das Gegenteil beweisen.

- Entschädigung für die Kosten der mit dem Fall verbundenen Gerichtsverfahren.

Darüber hinaus werden Sie für keine anderen negativen Auswirkungen verantwortlich gemacht, welche im Zusammenhang mit der Meldung des (mutmaßlichen) Fehlverhaltens auftreten können, wie z. B. die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, die Verletzung von Urheberrechten oder die Verletzung der Geheimhaltungspflicht, wenn Sie zu Recht davon ausgegangen sind, dass dies für die Meldung des Verstoßes notwendig war.

Disziplinarmaßnahmen

Wer diese Richtlinie missbraucht, verliert seinen Anspruch auf diesen Schutz und kann disziplinarisch belangt werden. Ein Beispiel ist die Abgabe einer Meldung mit falschen Informationen, von denen man weiß, dass sie unwahr sind. Gegen jede Person, die eine gemäss diesem Prozess korrekt eingebrachte Meldung verhindert, können Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Beispiel dafür ist die unrechtmäßige Offenlegung der Identität einer meldenden Person.

Dieses Dokument stellt eine kurze Zusammenfassung der Whistleblower_Richtlinie dar und ersetzt somit nicht die vollständige Whistleblower-Richtlinie. Die vollständige Whistleblower-Richtlinie erhalten Sie von Ihrer lokalen Personalabteilung oder von der BME Group Legal and Compliance Abteilung.

Bei Fragen steht Ihnen auch die Abteilung für Ethik und Compliance der BME Group zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an unseren Gruppenleiter für Ethik und Compliance Egge de Jong unter edejong@bme-group.com